

RECHT
ECE
R
AN
ARTELLRECHT
COMPLIANCE

KARTELLRECHT UND COMPLIANCE

für einen professionellen Umgang mit
kartellrechtlichen Regeln auf betrieblicher Ebene

HINWEIS:

Diese Broschüre dient lediglich der Erstinformation und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

VORWORTE		4
ALLGEMEINES	5 gute Gründe warum sich ein Unternehmen mit dem Kartellrecht beschäftigen sollte	5
	Compliance-Kreislauf	6
KARTELL- RECHTLICHE RISIKOBEREICHE	Wettbewerbsbeschränkungen Horizontale Kartelle Vertikale Preisbindungen Möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	8
	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	10
	Weitere Sachverhalte, auf die im Rahmen von Compliance-Maßnahmen geachtet werden sollte Verhalten bei Hausdurchsuchungen Umgang mit Auskunftsverlangen Zusammenschlusskontrolle	12
RECHTSFOLGEN	Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße	14
EMPFEHLUNGEN	5 Grundsätze für erfolgreiche kartellrechtliche Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen	16
	Was kann ich tun, um den Schaden zu minimieren, wenn etwas passiert ist?	18
	Weiterführende Informationen zum Thema Kartellrecht	19



In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen für Unternehmen – gleich welcher Größe – in den Bereichen Compliance erheblich gestiegen. Compliance wird in allen Fachbereichen, vom Straf- über das Datenschutzrecht, hin zum Kartellrecht ein in der Praxis immer wichtigeres Thema. Gezielte Maßnahmen seitens der Unternehmen im Vorfeld können oft große Schäden im Nachhinein verhindern. Darum ist es wichtig, Compliance Management Systeme zu implementieren und diese auch regelmäßig zu kontrollieren und zu evaluieren.

Dabei ist immer wesentlich: Der Geist für ein qualitativvolles Compliance-Programm muss von der Unternehmensleitung getragen werden.

Die BWB setzt seit Jahren regelmäßige Präventionsmaßnahmen, wie öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und die Herausgabe von Leitfäden und Handbücher, um die Unternehmen zum Thema Kartellrecht zu sensibilisieren.

Vorliegende Broschüre dient einer ersten, aber dennoch umfassenden Information für Unternehmen, die sich zur Regeltreue bekennen. Eine individuelle rechtliche Beratung kann sie jedoch nicht ersetzen. Die Broschüre soll dazu beitragen, dass ein hoher Standard bei der Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben sichergestellt und das Verständnis zwischen Unternehmen und der Wettbewerbsbehörde gefördert und verbessert wird.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde



Der Begriff „Compliance“ bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang alle Maßnahmen eines Unternehmens, um den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen Genüge zu tun. Effektive Compliance ist aus Sicht eines fair agierenden Unternehmens grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit.

Die Bedeutung des Kartell- bzw. Wettbewerbsrechtes hat spürbar zugenommen. Einerseits greifen die Folgen eines Regelverstößes tief in die Existenz eines betroffenen Unternehmens ein. Andererseits ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch Wettbewerbsverstöße entsteht, auf individueller und kollektiver Ebene spürbar. Fairer und funktionierender Wettbewerb schützt Unternehmer und den gesamten Wirtschaftsstandort vor diesen negativen Folgen.

Wettbewerbsverstöße müssen daher effektiv und adäquat bekämpft werden, um deren negative Folgen nicht erst entstehen zu lassen. Dabei kommt Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Wettbewerbsbeschränkungen ein mindestens ebenso großer Stellenwert zu, wie der behördlichen Verfolgung und Ahndung solcher Verstöße.

In der komplexen Welt kartellrechtlicher Regeln ist es gemeinsames Anliegen von BWB und WKÖ, Wirtschaftsteilnehmer dazu zu bewegen, „etwas zu tun, bevor etwas passiert, damit nichts passiert“. Daher bietet diese Broschüre grundsätzliche Informationen und Anregungen, welche die Unternehmen in ihrer Suche nach geeigneten Compliance-Maßnahmen unterstützen sollen.

Dr. Christoph Leitl
Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

5 gute Gründe ...

... warum sich ein Unternehmen mit dem Kartellrecht beschäftigen sollte

- 1 Fairness**

Wer den Wettbewerb verzerrt und Marktergebnisse regelwidrig zu seinen eigenen Gunsten manipuliert, spielt nicht fair gegenüber seinen Geschäftspartnern, seinen Wettbewerbern und seinen Kunden. Wettbewerb fördert die Bereitschaft der Unternehmen, sich zu verbessern und innovativer zu werden, was am Ende allen zugutekommt. Das Kartellrecht schützt diesen Prozess.
- 2 Verantwortungsbewusste Unternehmensführung**

In Anbetracht der weitreichenden Schäden, die durch Wettbewerbsverzerrungen sowohl für das Unternehmen selbst, als auch für andere herbeigeführt werden können, liegt es in der Verantwortung der Unternehmensleitung, rechtzeitig und professionell mit bestehenden Risiken umzugehen. Compliance ist Selbstschutz.
- 3 Wettbewerbsvorteile durch gute Compliance**

International gesehen setzt sich Compliance-Management in Unternehmen immer stärker durch; Unternehmen mit einem klaren und funktionierenden Compliance-Konzept für das eigene Unternehmen können mit den kartellrechtlichen Risiken besser umgehen und ersparen sich entsprechende Folgekosten.
- 4 Gravierende Rechtsfolgen**

Die Folgen von entdeckten Kartellrechtsverstößen sind gravierend; Geldbußen und Schadenersatzforderungen aus Kartellverstößen steigen weltweit jährlich an. Daher ist aus Unternehmenssicht jede Maßnahme, durch die eine Verletzung des Kartellrechts vermieden werden kann, eine sinnvolle Investition.
- 5 Starke Volkswirtschaft**

Das Kartellrecht und seine Befolgung können nicht jegliche Marktverzerrung verhindern. Es ist aber klar, dass Unternehmen, die sich dem fairen Leistungswettbewerb erfolgreich stellen, für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zentral sind. Nur wettbewerbsfähige Unternehmen können investieren und Arbeitsplätze schaffen.

Compliance-Kreislauf





Kartellrechtliche Risikobereiche

Am Beginn steht also die Überzeugung, handeln zu müssen und das Unternehmen aus möglichen kartellrechtlichen Untiefen herauszusteuern. Damit verbunden ist aber die Notwendigkeit zu erkennen, welche Sachverhalte kartellrechtlich relevant sein könnten. Nachfolgend werden häufige kartellrechtliche Risiken aufgezeigt, die auch im Rahmen unternehmerischer Selbsteinschätzung erkannt werden können.

Wettbewerbsbeschränkungen ...

... zwischen Wettbewerbern und zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Wirtschaftsebenen

Jedes in Österreich tätige Unternehmen – gleich welcher Größe – ist bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit an die kartellrechtlichen Regeln gebunden.

Diese ergeben sich einerseits unmittelbar aus

- dem **europäischen Wettbewerbsrecht** und
- **nationalen Rechtsvorschriften.**

Horizontale Kartelle

Unter Kartellen sind insbesondere Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen zu verstehen, die entweder zum Zweck oder zum Ergebnis haben, den **Wettbewerb einzuschränken oder zu verhindern**. Dazu zählen in erster Linie

- Preisabsprachen,
- Quotenabsprachen und
- die Aufteilung von Märkten zwischen Wettbewerbern.

Kartelle behindern die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit von Unternehmen und führen zu einer Reihe von **negativen Effekten** wie überhöhten Preisen, weniger Auswahl für Unternehmen und Konsumenten sowie weniger Innovationen. Sie schaden damit massiv der Volkswirtschaft.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei **Ver-gabeverfahren** stellen Sonderformen von Kartellen dar und stehen unter einer eigenen strafrechtlichen Sanktion. Es sind dies insbesondere Preisabsprachen, können aber auch andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen wie etwa Gebiets- und Kundenaufteilungen oder Produktions- und Absatzbeschränkungen sein.



Vertikale Preisbindungen

Vertikale Preisbindungen **behindern die freie Preisgestaltung** durch unabhängige Unternehmen. Dies beispielsweise durch Festlegung eines Mindestpreises für den Weiterverkauf. Vertikale Preisbindungen können auch der horizontalen Abstimmung zwischen Mitbewerbern über ihre Lieferanten dienen.

TIPP

Die BWB hat zum Thema „Vertikale Preisbindungen“ einen Leitfaden erarbeitet. Dieser ist unter <http://www.bwb.gv.at>
 → **Fachinformationen** → **Standpunkte**
 → **Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen** abrufbar.



Möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

Absoluter Gebietsschutz

Vereinbarungen mit absolutem Gebietsschutz, die auf die **Abschottung nationaler Märkte** abzielen oder zu einer **Einschränkung der Preisbildungsfreiheit** führen, sind unzulässig.



Horizontale Kooperationsformen zwischen Wettbewerbern

In der Praxis häufige **Vereinbarungen über horizontale Kooperationsformen**, wie etwa

- Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern,
- Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung,
- gemeinsame Produktion,
- gemeinsamer Einkauf und
- Vermarktungsvereinbarungen,

können wettbewerbsrechtlich problematisch sein. Deren Bewertung hängt immer von den jeweiligen wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalls ab.



Wettbewerbsverbot und Konkurrenzklausel

Wettbewerbsverbote sind Bestimmungen, nach denen der Käufer **während der Vertragslaufzeit keine Konkurrenzprodukte** herstellen, kaufen oder verkaufen darf oder die Pflicht hat, mehr als 80 % seines Jahresbedarfes von einem Lieferanten für unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren zu beziehen. Auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote mittels „Konkurrenzkláuseln“ sind grundsätzlich nicht erlaubt.



Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Marktbeherrschend ist ein Unternehmen, welches keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist (z. B. Monopolunternehmen) oder eine im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat. Dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmen, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmen beschränken.

In seltenen Fällen können zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam auch dann marktbeherrschend sein, wenn nicht jedes Unternehmen für sich, aber die Gesamtheit aller betroffenen Unternehmen die Definition der Einzelmarktbeherrschung erfüllt.



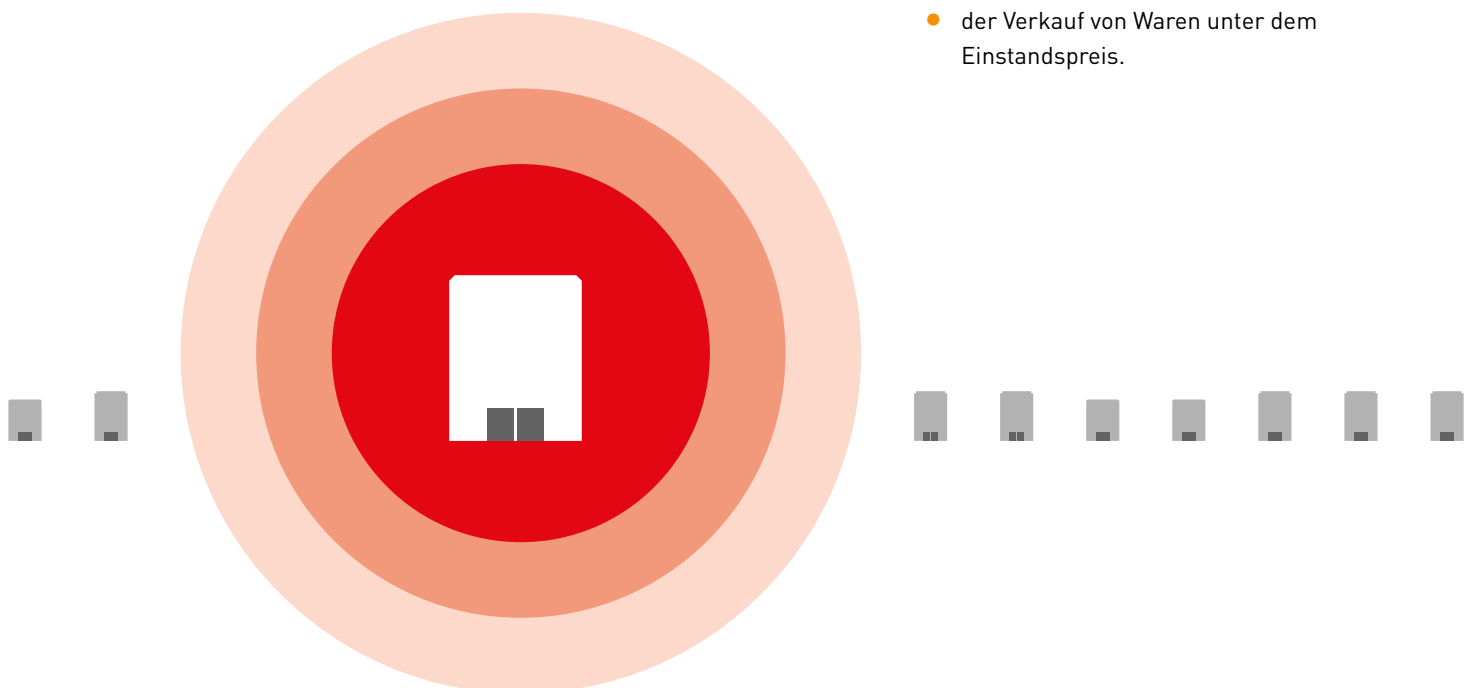
Unterliegt ein Unternehmen keinem hinreichenden Wettbewerbsdruck, kann es sich im Wesentlichen unabhängig von seinen Wettbewerbern und letztlich auch von seinen Abnehmern verhalten. **Eine solche dominante Marktstellung innezuhaben, ist nicht per se verboten.**



Missbräuchlich sind Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen (**Missbrauchshandlungen**), die andere Unternehmen oder auch Kunden von Unternehmen benachteiligen und bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich wären.

Dazu zählen beispielsweise

- Erzwingung unangemessener Preise,
- Einschränkung des Absatzes,
- Benachteiligung bestimmter Vertragspartner oder auch
- der Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.



Dabei werden folgende Grundtatbestände unterschieden:

Ausbeutungsmisbrauch

Das marktbeherrschende Unternehmen setzt seine Machtposition gegen Vertragspartner ein, um Vorteile auf deren Kosten zu erzielen, die es bei funktionsfähigem Wettbewerb nicht erzielen könnte. Beispiele dafür sind etwa unangemessene Ankaufs- oder Verkaufspreise.



Behinderungsmisbrauch

Das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens richtet sich gegen Mitbewerber, denen durch gezieltes Angriffsverhalten des marktbeherrschenden Unternehmens das Verbleiben auf dem Markt oder der Zutritt in den Markt erschwert oder unmöglich gemacht werden soll.

Beispiele dafür sind etwa:

- Unterbietung von Mitbewerbern durch Kampfpreise
- Liefersperren
- Diskriminierung von Lieferanten und Abnehmern
- Koppelungsverträge
- Ausschließlichkeitsbindungen
- Treuerabattsysteme



Weitere Sachverhalte, ...

... auf die im Rahmen von Compliance-Maßnahmen geachtet werden sollte

Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Die BWB kann auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts (gegebenenfalls unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchführen:

- Eine Hausdurchsuchung ist eine für alle Beteiligten angespannte Situation. Dennoch sollte dabei ein ruhiger, professioneller und kooperativer Umgang mit den Mitarbeitern der Behörde gepflegt werden.
- Übungen im Vorfeld sowie das Trainieren eines Ablaufs für den Fall einer Hausdurchsuchung können dabei hilfreich sein.
- Die Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Hausdurchsuchung ist ratsam aber nicht zwingend erforderlich. Die Wettbewerbsbehörden müssen nicht auf dessen Eintreffen warten und können sofort nach Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehls mit der Amtshandlung beginnen.
- Nach Beendigung der Hausdurchsuchung wird über diese ein Protokoll erstellt sowie ein Abschlussgespräch mit den Beteiligten geführt.

Umgang mit Auskunftsverlangen

Die BWB kann von Unternehmen die Erteilung von Auskünften sowie Einsicht in geschäftliche Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Es besteht eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung bzw. Offenlegung von Geschäftsunterlagen, außer man würde sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen.

Die BWB kann formlose Auskunftsverlangen an Unternehmen richten oder dazu einen Bescheid erlassen. Der Bescheid kann verwaltungsstrafrechtlich durchgesetzt werden.

Auskunftsverlangen von Wettbewerbsbehörden sollten immer rechtskonform beantwortet werden – im Zweifelsfall sollte ein Rechtsvertreter eingeschaltet werden. Auskunftsverlangen werden auch häufig bei Zusammenschlussverfahren und Branchenuntersuchungen an dritte Unternehmen übermittelt, deren wirtschaftliche Position von der jeweiligen Untersuchung in irgendeiner Weise berührt wird. Sollten sich Fragen zu diesem Ermittlungsschritt ergeben, ist eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Behörde ratsam.

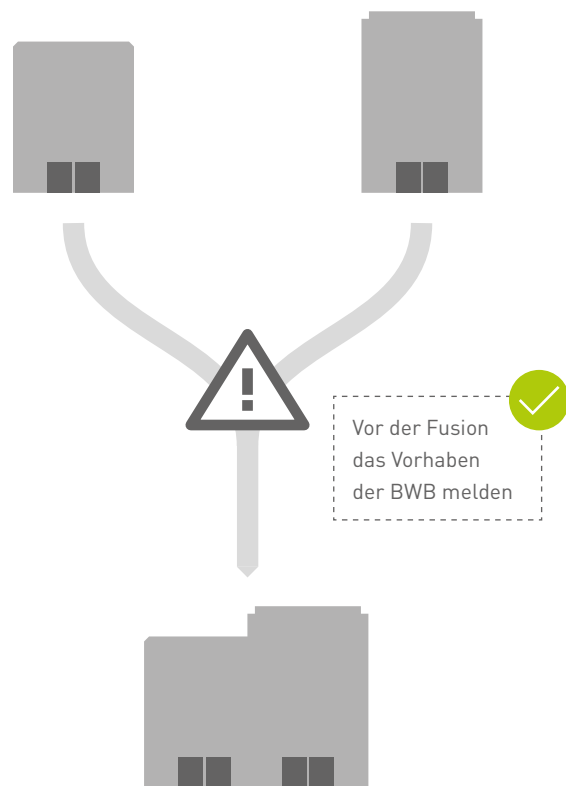
Zusammenschlusskontrolle

Zur Verhinderung einer konzentrierten Marktstruktur, die zu einer Verminderung an Wettbewerb führt, ist eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionen), die die gesetzlich festgelegten Umsatzschwellen überschreiten, vorgesehen. Dazu muss das Zusammenschlussvorhaben bei der BWB angemeldet werden.

Werden anmeldepflichtige Zusammenschlüsse ohne Genehmigung durch die BWB bzw. das Kartellgericht vorgenommen, liegt eine sogenannte „verbotene Durchführung“ vor.

Nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes als Kartellobergericht sind verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen als schwerer Verstoß zu werten, auch wenn diese keine negativen Auswirkungen auf den Markt haben.

Daher erscheint es regelmäßig angezeigt, bei jeglicher Art „externen Unternehmenswachstums“ rechtlichen Rat hinsichtlich der Anmeldebedürftigkeit des Vorgangs rechtzeitig einzuholen.





Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße

Der Schutz von Wettbewerb und die Verfolgung von kartellrechtswidrigem Verhalten ist nicht nur in Österreich Thema. Im gesamten europäischen Raum, sowie in den meisten anderen Staaten, finden sich Regelungen, die einen funktionierenden Wettbewerb schützen. Diese sehen mitunter gravierende Sanktionen von hohen Geldbußen bis zu Haftstrafen für an den Zuwiderhandlungen beteiligten Personen vor. Daher ist es umso wichtiger, dass Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen.

Folgende (nicht abschließende) Auflistung soll einen Überblick über die möglichen Konsequenzen kartellrechtswidriger Verstöße zeigen:



Geldbußen

Unternehmen können mit hohen Geldbußen belangt werden. Diese können sich in Wiederholungsfällen erhöhen.



Zivilrechtliche Folgen

Unternehmen setzen sich einem erhöhten Risiko aus, durch rechtswidriges Verhalten diverse zivilrechtliche Konsequenzen auszulösen. Neben möglichem Schadenersatz können gegen Mitarbeiter und Führungskräfte auch negative arbeits- und gesellschaftsrechtliche Folgen eintreten. Des Weiteren sind wettbewerbswidrige Klauseln nichtig.



Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Führungskräfte und Mitarbeiter

Ebenso kann ein Verhalten zu strafrechtlichen Sanktionen gegen Mitarbeiter, Führungskräfte sowie das Unternehmen selbst führen.



Entzug von Gewerbeberechtigung und Berufsverbot

Unternehmen setzen sich der Gefahr aus, eine erworbene Gewerbeberechtigung zu verlieren bzw. mit einem Berufsverbot belegt zu werden.



Ausschluss bei Vergabeverfahren

Aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen besteht auch die Möglichkeit, Unternehmen von Vergabeverfahren auszuschließen.



Hohe Rechtsschutzkosten

Kosten für Rechtsbeistände, Sachverständige und andere im Verfahren involvierte Personen können mitunter sehr hoch werden.



Negativschlagzeilen und Reputationsschäden für Unternehmen und einzelne Personen

Immer zu bedenken sind Schäden am Ansehen und Ruf von Unternehmen und einzelnen Personen. In Zeiten moderner Kommunikationsmittel können so schnell nur schwer kontrollierbare Meinungsbildungen über ein Unternehmen (Stichwort: „Shitstorm in Sozialen Medien“) passieren. Unternehmen und deren Marken können dadurch schwer beschädigt werden.



Empfehlungen

5 Grundsätze ...

... für erfolgreiche kartellrechtliche Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen

1

Es gibt kein allgemeingültiges Einheitskonzept für erfolgreiche Compliance:

Nicht jedes Unternehmen ist den gleichen kartellrechtlichen Risiken ausgesetzt; Unternehmen sind unterschiedlich strukturiert, mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet und folgen unterschiedlichen Leitbildern. Es kann in der kartellrechtlichen Compliance-Beratung daher keinen „one-size-fits-all“ Ansatz sinnvoll geben. Es existiert eine ganze Bandbreite an möglichen Maßnahmen, die je nach Bedarf ergriffen werden können, wie z.B. die Einführung von Verhaltensleitlinien über die Einführung interner Meldesysteme bis hin zu strukturellen Compliance-Maßnahmen. Die Wahl der richtigen Maßnahmen ist im Einzelfall mit entsprechenden (internen oder externen) Beratern zu treffen.



TIPP

Wir empfehlen als grundsätzliche Information das ICC¹ Toolkit zur kartellrechtlichen Compliance (www.iccwbo.org/Data/Policies/2014/ICC-Antitrust-Compliance-Toolkit-GERMAN/) zu verwenden.

1) Die ICC (International Chamber of Commerce) mit Sitz in Paris hat diese Information sachkundig ausgearbeitet.

2

Compliance ist Chefsache:

Kartellrechtliche Compliance darf weder dem Zufall noch der bloßen Initiative einzelner Mitarbeiter überlassen werden. Die Beachtung des Kartellrechts im eigenen Unternehmen ist Anliegen und Verantwortung der Unternehmensleitung; welche interne Politik auf diesem Gebiet verfolgt werden soll, muss auf höchster Verantwortungsebene entschieden werden. Immerhin geht es hier um Fragen des Unternehmensklimas, ebenso wie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

3

Compliancekultur muss auf jeder Management- und Mitarbeiterebene gelebt werden:

Entscheidet sich ein Unternehmen für die Einführung oder Stärkung von Compliance-Maßnahmen, dann müssen sie so umgesetzt werden, dass diese ihr Ziel der Risikominimierung auch bestmöglich erreichen. Halbherzige oder ineffektive Maßnahmen kosten Geld und verhindern die negativen Folgen für das Unternehmen nicht. Dabei muss sich jeder Mitarbeiter entsprechend der jeweiligen Risikoanalyse den gemeinsamen Werten verpflichtet fühlen; dies sollte dann auch dienstrechtlich verankert werden.

4

Compliance ist ein dynamischer und fortwährender Prozess:

So wie auch ein Unternehmen in seiner Geschäftstätigkeit niemals stillsteht, so kann auch der Compliance-Prozess nie abgeschlossen sein. Eine laufende Kontrolle, in wie weit die gesetzten Schritte noch effektiv und sinnvoll sind oder erneuert werden müssen, oder ob neue Risiken auftreten, sichert den Fortbestand einer gesunden Compliance-Kultur im Unternehmen.

5

Erst wenn die kartellrechtlichen Risiken im Unternehmen bekannt sind, können wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden:

Jedes Unternehmen ist vom Kartellrecht betroffen. Wer rechtskonform wirtschaften möchte, muss die rechtlichen Grenzen kennen und unbestimmte Gefahren entdecken und einschätzen. Die Erkenntnis, welche kartellrechtlichen Gefahren für das Unternehmen bestehen, ist Basis und erster Schritt für einen glaubwürdigen Compliance-Prozess.

Was kann ich tun, ...

... um den Schaden zu minimieren, wenn etwas passiert ist?

Wenn trotz aller Um- und Vorsicht eine Beteiligung eines Unternehmens an einem rechtswidrigen Wettbewerbsverstoß intern aufgedeckt wird, hat das Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen des Kronzeugenprogramms als **Kronzeuge mit der Behörde zusammenzuarbeiten**.

Die BWB kann dabei unter gewissen Voraussetzungen als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der BWB der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beim Kartellgericht beantragen.

TIPP

Die BWB hat hierzu ein Handbuch erstellt, welches unter <http://www.bwb.gv.at>
 → **Kartelle und Marktmachtmissbrauch**
 → **Kronzeugenregelung**
 → **Handbuch zur Kronzeugenregelung**
 abrufbar ist.

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung („**Settlement**“) mit der Behörde zusammenzuarbeiten.

Die genaue Höhe des Nachlasses ist unter anderem vom Zeitpunkt der Einigung und der Qualität der Kooperation abhängig. Die einvernehmliche Verfahrensbeendigung kann auch ergänzend zum Kronzeugenprogramm zur Anwendung kommen.

TIPP

Die BWB hat hierzu ein Handbuch erstellt, welches unter <http://www.bwb.gv.at>
 → **Fachinformationen** → **Standpunkte**
 → **Standpunkt zu Settlements**
 abrufbar ist.

Beschwerde bei der BWB

Einzelpersonen, die auf einen Verstoß aufmerksam werden, können sich mit Hinweisen jederzeit (auch anonym) an die BWB wenden.

Kontaktpersonen in der Behörde sind:

Geschäftsstellenleiter

Dr. Peter Matousek

T + 43 (0)1 245 08-815303 oder

Stv. Geschäftsstellenleiterin

Mag. Natalie Harsdorf LL.M.

T + 43 (0)1 245 08-815126

E wettbewerb@bwb.gv.at

F + 43 (0)1 587 42 00

Weiterführende Informationen zum Thema Kartellrecht

WKÖ

<http://wko.at>

→ Service → Wirtschaftsrecht und Gewerberecht

→ Wettbewerbsrecht / Marke / Muster / Patent / UWG

BWB

<http://www.bwb.gv.at>

ICC

<http://www.iccwbo.org/about-icc/policy-commissions/competition/>

Europäische Kommission

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/index_en.html

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien, <http://wko.at>

Redaktion:

Abteilung für Rechtspolitik in Zusammenarbeit mit
der Bundeswettbewerbsbehörde

Produktion, Gestaltung, Infografiken:

Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs

Fotos: Markus Maierhofer

Druck: GRASL FairPrint, 2540 Bad Vöslau, www.grasl.eu

Oktober 2016